



Mercedes-Benz

Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen

1. Leistung des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbehaftet. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der Mercedes-Benz Group AG oder eines Konzernunternehmens der Mercedes-Benz Group AG erfolgt.
- 1.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer der Mercedes-Benz Group AG einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Mercedes-Benz Group AG rechtzeitig anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von Mercedes Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der Mercedes-Benz Group AG kann Mercedes von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die Mercedes-Benz Group AG keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor bei der Mercedes-Benz Group AG beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.
- 1.4 Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der Mercedes-Benz Group AG hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die Mercedes dem Auftragnehmer auf Anfrage zu Verfügung stellt, einzuhalten. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von Mercedes hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von Mercedes zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern das dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber der Mercedes-Benz Group AG unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der Mercedes-Benz Group AG nicht berechtigt.
- 1.6 Der Auftragnehmer wird der Mercedes-Benz Group AG unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen können.

2. Mitwirkung von Mercedes

- 2.1 Die Mercedes-Benz Group AG erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind.
- 2.2 Die Mercedes-Benz Group AG gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb. Arbeitsräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn der Auftragnehmer das Erfordernis ausreichend darlegt. Ein Anspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung besteht nicht. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbrin-

gen. Ist dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die zu erbringende Leistung nicht möglich, kann die Mercedes-Benz Group AG dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, soweit diese für den Auftragnehmer am Markt nicht beschaffbar sind und der Mercedes-Benz Group AG die Zurverfügungstellung möglich und zulässig ist.

- 2.3 Die Mercedes-Benz Group AG stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
- 2.4 Unzureichende Mitwirkungen der Mercedes-Benz Group AG hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt die Mercedes-Benz Group AG mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Die Mercedes-Benz Group AG kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird der Mercedes-Benz Group AG für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann die Mercedes-Benz Group AG den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn der Mercedes-Benz Group AG ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 4.3 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

5. Abnahme und Gefahrtragung

- 5.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine den Auftraggeber zur Abnahme der Leistung auffordern.
- 5.2 Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Die Mercedes-Benz Group AG kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich

ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

- 5.3 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.
- 5.4 Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass die Mercedes-Benz Group AG die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.
- 5.5 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch die Mercedes-Benz Group AG. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.
- 5.6 Eine fiktive Abnahme i.S. v. § 640 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der AN dem AG die Fristsetzung zur Abnahme in Textform übermittelt hat und den AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

6. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

- 6.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich der Mercedes-Benz Group AG zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an die Mercedes-Benz Group AG zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.
- 6.2 Die Mercedes-Benz Group AG wird Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält sie ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.
- 6.3 Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Knowhow) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch die Mercedes-Benz Group AG notwendig, erhält Mercedes an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Knowhow) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 6.1 genannten Nutzungsarten.
- 6.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt die Mercedes-Benz Group AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Mercedes wegen der Verletzung von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten.
- 6.5 Der Auftragnehmer wird der Mercedes-Benz Group AG alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für Mercedes erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf Mercedes zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich die Mercedes-Benz Group AG alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrech-

te vor. Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte der Mercedes-Benz Group AG ausschließlich zustehen. Hat die Mercedes-Benz Group AG an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf den Auftragnehmer zurück. Bei der Mercedes-Benz Group AG verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag hat die im Einkaufsabschluss oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.
- 7.2 Während der Durchführung der Werkleistungen kann die Mercedes-Benz Group AG den Vertrag gem. § 648 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 648 BGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die diesbezüglich von Mercedes zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten.
Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.
- 7.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - 7.3.1 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
 - 7.3.2 Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen oder
 - 7.3.3 in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers (Statusfeststellungsverfahren gemäß §7a SGB IV) das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird.

8. Subunternehmer

- 8.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung/ elektronischer Zustimmung via Supplier Database (SDB) der Mercedes-Benz Group AG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 8.2 Die Zustimmung der Mercedes-Benz Group AG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Die Mercedes-Benz Group AG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 8.3 Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der Mercedes-Benz Group AG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen der Mercedes-Benz Group AG vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (SubSubunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.
- 8.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 8.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.
- 8.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- 8.7 Der Auftragnehmer hat der Mercedes-Benz Group AG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber der Mercedes-Benz Group AG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.

- 8.8 Der Auftragnehmer haftet der Mercedes-Benz Group AG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 8.9 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 8.1 -8.7 haftet der Auftragnehmer der Mercedes-Benz Group AG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 8 einen wichtigen Grund darstellt, der die Mercedes-Benz Group AG zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

9. Arbeitnehmer des Auftragnehmers

- 9.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.
- 9.2 Mit der Unterzeichnung bzw. der elektronischen Annahme (entsprechend der eAccept Vereinbarung) des Angebots der Mercedes-Benz Group AG erklärt der Auftragnehmer gegenüber der Mercedes-Benz Group AG, dass
- a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder
 - b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 9.4 Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Mercedes-Benz Group AG davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnisbzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

10. Sonstige Bestimmungen

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB. Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich auch dienstvertragliche Umfänge beauftragt werden, gelten für Letztere die Besonderen Einkaufsbedingungen der Mercedes-Benz Group AG für Dienstleistungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Mercedes-Benz Group AG (AEB), wobei die Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB haben.